

Ort, Datum:
Salzburg, 12.08.2020

Zahl:
405-4/3307/1/14-2020

Betreff:
AB AA, AD AE; Verwaltungsstrafverfahren gemäß Bundesstraßen-Mautgesetz (Vorfall am
05.05.2019) - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Ulrike Seidel über die Beschwerde von Frau AB AA, AF, AD AE, vertreten durch Rechtsanwalt AG, AH, AD AE, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (be- langte Behörde) vom 04.03.2020, Zahl xx,

zu R e c h t:

- I. Der Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 60,- zu leisten.

Hinweis: Die rechtskräftig verhängte Geldstrafe sowie Verfahrenskostenbeiträge (der Be- hörde und des Verwaltungsgerichtes) sind bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, IBAN AT22 2040 4095 0711 0505, Verwendungszweck: xx) einzu- bezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).

- III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang

1.1.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde Frau AB AA als Lenkerin des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen yy (A) zur Last gelegt, dass sie am 05.05.2019 um 13:07 Uhr im Gemeindegebiet Hallwang auf der A1 Westautobahn, Str-km 284,870 Richtung Staatsgrenze Walsberg das Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei weder eine gültige Klebevignette angebracht gewesen, noch sei eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert gewesen. Die Gültigkeit der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette sei zum Zeitpunkt der Benützung bereits abgelaufen gewesen. Sie habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs 1 BStMG iVm §§ 10 Abs 1 und 11 Abs 1 BStMG begangen und es wurde eine Geldstrafe in der Höhe von € 300,- (Ersatzfreiheitsstrafe 72 Stunden) zuzüglich € 30,- an Verfahrenskosten, somit gesamt € 330,- verhängt.

In der Begründung der Entscheidung wurde der Schriftverkehr im behördlichen Verfahren insbesondere auch der Einspruch gegen die Strafverfügung wiedergegeben und rechtlich ausgeführt, dass der von der Beschuldigten bestrittene Tatbestand aufgrund der schlüssigen Anzeige und des Ergebnisses der Ermittlungsverfahren als erwiesen anzusehen sei. Zur Strafbemessung wurde auf die Unbescholtenheit und auf die Annahme von durchschnittlichen persönlichen Verhältnissen verwiesen.

1.2.

Gegen das Straferkenntnis wurde rechtsfreundlich vertreten mit Schriftsatz vom 06.04.2020 Beschwerde erhoben und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Als Beschwerdegründe wurden zusammengefasst vorgebracht, dass mittels digitaler Vignette für das Jahr 2019 ordnungsgemäß die Vignette erneuert, jedoch der Fahrzeug- und Kennzeichenwechsel vom amtlichen Kennzeichen zz auf yy nicht bedacht worden sei. Mit dem Fahrzeug zz sei sie nie auf österreichischen Autobahnen gefahren und sei dieses Kennzeichen auch nicht mehr existent seit dem Fahrzeugwechsel. Es seien drei Verwaltungsübertretungen, erstmalige am 31.03.2019 und weiters am 05.05.2019 und 08.05.2019 erfolgt, wobei für die erste Übertretung die Rechnung Nr 28073273 in der Höhe von € 120,- fristgerecht beglichen worden sei. Für die Übertretung am 05.05.2010 sei die Rechnung Nr. 28105242 und für die Übertretung am 08.05.2019 die Rechnung Nr. 28106556 ausgestellt worden. Darauf seien zwischen ASFINAG und ihr bzw. ihrem Ehegatten mehrmalige Telefonate und Korrespondenz geführt und um Kulanz seitens der ASFINAG gebeten worden, da eine Vignette erworben worden sei, aber irrtümlich für das falsche bzw. alte Kennzeichen. Die ASFINAG habe mit Schreiben vom 22.08.2019 eingewilligt und sei die Rechnung Nr. 28105242 für die Übertretung am 05.05.2019 storniert worden. Es sei ebenfalls aus dem Email der ASFINAG vom 05.07.2019 ersichtlich, dass nur die RE Nr. 28073273 für die Übertretung am 31.03.2019 (Anm: korrigiert in der Beschwerdeverhandlung) und die RE Nr. 28106556 für die Übertretung am 08.05.2019 zu begleichen seien. Durch die Zahlung und den Erwerb der digitalen Vignette für das richtige Kennzeichen yy seien somit alle drei Verwaltungsübertretungen aus ihrer Sicht beglichen und die Sache somit erledigt gewesen. Vielleicht liege seitens der ASFINAG eine Fehlbuchung vor. Es werde die Einvernahme ihres Ehegattens

beantragt, welche im erstinstanzlichen Verfahren zu ihrer Entlastung nicht erfolgt sei. Es werde die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

1.3.

Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 04.05.2020 dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde sowie den Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor und teilte in einem mit, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und auf eine Teilnahme an dieser verzichtet wird.

Am 05.08.2020 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher die Beschwerdeführerin nicht, aber ihr Rechtsvertreter teilnahm. Der Ehegatte der Beschwerdeführerin sowie ein Vertreter der ASFINAG wurden zeugenschaftlich einvernommen. Vom Vertreter der ASFINAG wurden die Vorgänge insbesondere auch im Falle einer Kulanz seitens der ASFINAG dargelegt und erläutert, wobei eingestanden wurde, dass es zu einer fehlerhaften Anführung dh Verwechslung von Rechnungsnummern bzw. der Angabe eines falschen Tattages gekommen sei (mit Email vom 05.07.2019 und Schreiben vom 13.02.2020). Die Gewährung einer Kulanz im telefonischen Weg sei auszuschließen. Der Ehegatte der Beschwerdeführerin legte dar, dass es ein Telefonat seiner Frau in seinem Beisein und ein Email vom 03.07.2019 mit Antwortmail der ASFINAG vom 05.07.2019 gegeben habe, aus welchem für sie eindeutig gewesen sei, dass nur die beiden in diesem Email angeführten Rechnungen zu begleichen seien. Vom Rechtsvertreter wurde die zeugenschaftliche Einvernahme der Mitarbeiterin der ASFINAG, welche das Email vom 05.07.2019 verfasst habe, beantragt. Dem Beweisantrag wurde nicht stattgegeben.

2. Nachstehender

S a c h v e r h a l t

wird als erwiesen festgestellt und der nachfolgenden Entscheidung zu Grunde gelegt:

Die Beschwerdeführerin lenkte das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen yy (A) am 05.05.2019 um 13:07 Uhr auf der A1 Westautobahn im Gemeindegebiet Hallwang bei Str-km 284,870, einem mautpflichtigen Straßennetz, ohne die dafür erforderliche zeitabhängige Maut entrichtet zu haben. Auf dem Fahrzeug befand sich eine abgelaufene Klebevignette aus dem Jahr 2018, die Benützung einer digitalen Vignette war nicht registriert. Bereits drei Tage später, am 08.05.2019 wurde eine neuerliche Übertretung durch das automatische Überwachungssystem der ASFINAG mit dem gleichen Fahrzeug festgestellt.

Bereits ca. ein Monat davor, am 31.03.2019 wurde ebenfalls eine Benützung eines mautpflichtigen Straßennetzes mit diesem Fahrzeug festgestellt, wofür von der ASFINAG mit Schreiben vom 07.05.2019 einer Zahlungsaufforderung – Ersatzmaut mit RE Nr. 28073273 in der Höhe von € 120,- an den Ehegatten als Zulassungsbesitzer erging und auch fristgerecht beglichen wurde.

Für die beiden Übertretungen im Mai 2019 erfolgte zum einen mit Schreiben der ASFINAG vom 28.06.2019 eine Zahlungsaufforderung – Ersatzmaut mit RE Nr. 28105242 in

der Höhe von € 120,- für den 05.05.2019 und zum anderen mit Schreiben der ASFINAG vom 02.07.2019 eine Zahlungsaufforderung – Ersatzmaut mit RE Nr. 28106556 ebenfalls in der Höhe von € 120,- für die Übertretung am 08.05.2019. Beide Schreiben ergingen wiederum an den Zulassungsbesitzer.

Mit Email vom 03.07.2019 kontaktierte die Beschwerdeführerin das Service Center der ASFINAG und teilte schriftlich mit, dass im Mai letzten Jahres ihr Mann das Fahrzeug mit dem Kennzeichen zz abgemeldet und gleichzeitig ein neues Fahrzeug mit dem Kennzeichen yy auf sich angemeldet hat. Sie hat ein „Abo für das Kennzeichen zz abgeschlossen“. Bis zur ersten Strafe war sie im Glauben eine gültige Vignette zu besitzen. Aufgrund dessen, dass sie in diesem Jahr nunmehr zweimal € 89,20 und die Strafe von € 120,- bezahlt hat, wurde darum gebeten, dass im Wege der Kulanz die zweite Strafe vom 05.05.2019 erlassen und die Kosten der Vignette für das alte Fahrzeug rückerstattet werden.

Mit Email vom 05.07.2019 erfolgte durch eine Mitarbeiterin des Kundenmanagements/Vignetten Reklamationen der ASFINAG ein Antwortschreiben, in welchem mitgeteilt wurde, dass die Ersatzmautaufforderung für den 08.05.2019 gerechtfertigt ist. Mitgeteilt wurde, dass für das Fahrzeug am 31.03.2019, am 05.05.2019 und am 08.05.2019 keine gültige Vignette (Klebevignette oder digitale Vignette) festgestellt werden konnte. Bestätigt wurde, dass mit der fristgerechten Begleichung der Ersatzmaut zu RE Nr. 28073273 die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens vermieden wurde und dieser Fall als abgeschlossen betrachtet wird. Verwiesen wurde weiters darauf, dass die RE Nr. 28073273 (Anm: richtig 28105242) und 28106556 vollständig und fristgerecht einzuzahlen sind. In diesem Schreiben wurde weder eine Kulanz gewährt, noch auf die gewünschte Rückerstattung der Vignettenkosten eingegangen.

Die Ersatzmautzahlung zur RE Nr. 28106556 betreffend die Übertretung am 08.05.2019 wurde fristgerecht bezahlt. Die Ersatzmautzahlung für die Übertretung am 05.05.2019 wurde nicht bezahlt.

Mit Schreiben vom 22.08.2019 an den Ehegatten der Beschwerdeführerin teilte die ASFINAG betreffend die Übertretung am 05.05.2019 mit, dass die zugesandte Rechnung mit der RE Nr. 28105242 storniert wurde, da die Ersatzmautforderung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist beglichen wurde. Ein Verwaltungsstrafverfahren wurde angekündigt. Mit Schreiben vom 05.09.2019 wurde von der ASFINAG Anzeige erstattet.

Von der belangten Behörde wurde aufgrund des Vorbringens der Beschwerdeführerin Stellungnahmen der ASFINAG eingeholt, wobei in der schriftlichen Stellungnahme vom 13.02.2020 auf drei festgestellte Übertretungen verwiesen und bestätigt wurde, dass die Ersatzmaut für den Tatzeitpunkt 31.03.2019 und 08.05.2019 fristgerecht bezahlt worden sind. Irrtümlich wurde eine Ersatzmautforderung vom 28.05.2019 für einen Tatzeitpunkt 27.04.2019 als offen bezeichnet, welche sich aber auf eine nicht durch die Beschwerdeführerin begangene Verwaltungsübertretung bezogen hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das am 05.05.2019 zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort begangene Mautvergehen keine fristgerechte Zahlung der

Ersatzmaut erfolgt ist und von der ASFINAG diesbezüglich weder schriftlich noch mündlich im Kulanzweg auf die Zahlung verzichtet worden ist.

Zur

B e w e i s w ü r d i g u n g

ist auszuführen, dass sich der festgestellte Sachverhalt auf die Aktenlage sowie auf das Ergebnis der Beschwerdeverhandlung stützt.

Von der Beschwerdeführerin blieb die Übertretung am 05.05.2019 unbestritten, auch, dass es zu einer Aufforderung zur Leistung einer Ersatzmaut in der Höhe von € 120,- gekommen ist. Strittig war, ob die Beschwerdeführerin aufgrund des Emails der ASFINAG vom 05.07.2019 davon ausgehen konnte, dass im Wege der Kulanz auf die Ersatzmautzahlung seitens der ASFINAG verzichtet worden ist oder nicht bzw. aufgrund des Schreibens der ASFINAG vom 22.08.2019 es zu einer Stornierung der Rechnung betreffend Zahlungsaufforderung der Ersatzmaut iS eines Verzichts auf die Geldforderung gekommen ist oder nicht.

In beweiswürdiger Hinsicht ist festzustellen, dass es nach den diesbezüglich glaubwürdigen und übereinstimmenden Angaben des Ehegatten der Beschwerdeführerin und des Vertreters der ASFINAG nur zu einem einmaligen Telefonat und zu dem Emailverkehr mit Anfrage der Beschwerdeführerin am 03.07.2019 und dem Antwortemail vom 05.07.2019 seitens der ASFINAG gekommen ist, dh entgegen der Angaben in der Beschwerde es weder mehrmalige Korrespondenz noch mehrmalige Telefonaten gegeben hat. Für das Landesverwaltungsgericht war es in keinsterweise nachvollziehbar, warum nach der Übertretung am 31.03.2019, ab welcher für die Beschwerdeführerin und ihren Ehegatten als Zulassungsbesitzer des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges klar sein musste, dass dieses Fahrzeug keine gültige Mautvignette aufwies, es im Mai 2019 zu nochmaligen Übertretungen gekommen ist. Durch das Email der Beschwerdeführerin vom 03.07.2019 ist belegt, dass es ihrerseits zu einer Anfrage betreffend Kulanzgewährung für die Ersatzmaut betreffend Übertretung am 05.05.2019 gekommen ist, jedoch war für das Landesverwaltungsgericht entgegen der Darlegung der Beschwerdeführerin aus dem Antwortemail der ASFINAG vom 05.07.2019 nicht zu entnehmen, dass von der ASFINAG eine Kulanz gewährt und auf die Ersatzmautzahlung verzichtet wurde. Es ist zwar richtig und wurde vom Vertreter der ASFINAG in der Beschwerdeverhandlung auch eingeräumt, dass leider der Fehler passiert ist, dass statt der richtigen Rechnungsnummer 28105242 die Rechnungsnummer betreffend Ersatzmaut für den Vorfall 31.03.2019 als einzuzahlend benannt wurde, jedoch ergibt sich aus dem Kontext des Emails für das Landesverwaltungsgericht, dass es sich dabei um einen Schreibfehler gehandelt hat. Dies aufgrund dessen, dass unmittelbar vor der Mitteilung „Die Rechnungsnummern 28073273 und 28106556 sind vollständig und fristgerecht einzuzahlen“ von der ASFINAG darauf verwiesen wurde, dass die Ersatzmaut zu RNr. 28073273 vollständig und fristgerecht bezahlt und damit die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens vermieden wurde. Aus dem Email ergibt sich – wie vom Rechtsvertreter in der Beschwerdeverhandlung darauf verwiesen – dass es sich um drei Übertretungen gehandelt hat, für eine die Ersatzmaut bereits beglichen wurde und für die anderen beiden die Zahlung noch offen ist.

Auch aus dem Schreiben der ASFINAG vom 22.08.2019, welches mehrere Wochen nach dem Email Anfang Juli 2019, an den Zulassungsbesitzer gesandt wurde, ergibt sich klar, dass die Stornierung der Rechnungsnummer 28105242 nicht aus Gründen der Kulanz, sondern wegen der Nichtbezahlung der Ersatzmaut erfolgt ist. Eine „Einwilligung“ - wie in der Beschwerde vorgebracht – ist diesem Schreiben nicht zu entnehmen. Vom Vertreter der ASFINAG wurde für das Landesverwaltungsgericht plausibel dargelegt, dass dieses Schreiben ein übliches Schreiben bzw. der Stornierungsvorgang einer Zahlungsaufforderung einer Ersatzmaut ein üblicher Vorgang bei Nichtleistung der Ersatzmaut binnen der Frist ist und dies nichts mit einer individuellen Kulanzgewährung zu tun hat. Zusammengefasst war für das Landesverwaltungsgericht daher nicht davon auszugehen, dass eine Kulanz gewährt wurde und war dem Vorbringen der Beschwerdeführerin kein Glauben zu schenken bzw. lagen für die Annahme einer rechtswirksamen Kulanz keine ausreichenden bzw. klaren Beweismittel vor. Die beantragte Einvernahme der Mitarbeiterin der ASFINAG, welche das Email vom 05.07.2019 verfasst hat, konnte unterbleiben, da diese zur Klärung des Sachverhaltes nicht beitragen hätte können, zumal der Inhalt des Emails sich für das Landesverwaltungsgericht klar ergibt.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu erwogen:

I.

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat gemäß § 50 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl I Nr 33/2013 idGF, das Verwaltungsgericht gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl Nr 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, ... und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 20 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG, BGBl I Nr. 109/2002 idGF begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafen von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

Gemäß § 20 Abs 5 BStMG werden Taten gemäß Abs 1 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

Gemäß § 19 Abs 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 € einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Kommt es gemäß § 19 Abs 4 BStMG bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 ... zu keiner Betretung, so ist die ASFINAG befugt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatische Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorganes beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Wie das Beweisverfahren ergeben hat, kam es zu keiner Kulanzregelung, dh zu keinem Verzicht der ASFINAG auf Einhebung der Ersatzmaut für das Mautvergehen am 05.05.2019, sodass durch die nicht binnen der Frist erfolgte Zahlung der Ersatzmaut durch den Zulassungsbesitzer keine strafbefreiende Wirkung für die Beschwerdeführerin gegeben war.

Es wurde damit sowohl der objektive wie auch subjektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung begangen. Hinsichtlich des Verschuldens der Beschwerdeführerin kann schon grobe Fahrlässigkeit angenommen werden, da sie durch den Vorfall am 31.03.2019 am 05.05.2019 schon wissen hätten müssen, dass für das verfahrensgegenständliche Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen yy (A) die für die Benützung eines mautpflichtigen Straßennetzes erforderliche Vignette nicht am Fahrzeug angebracht war bzw. keine digitale Vignette registriert ist. Die Verwaltungsübertretung am 05.05.2019 hätte daher bei entsprechender Sorgfalt verhindert werden können.

Zur Strafbemessung:

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Strafzumessungsgründe).

Nach Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (subjektive Strafzumessungsgründe).

§ 20 Abs 2 BStMG sieht für Verwaltungsübertretungen wie die gegenständliche eine Geldstrafe von € 300 bis zu € 3.000 vor. Von der belangten Behörde wurde die Mindeststrafe verhängt.

Das zu schützende Rechtsgut im Verfahren wegen Übertretungen des § 20 BStMG liegt in einer verursachergerechten Anlastung der Straßenkosten (Erläuterungen zum BStMG, GP XXI RV 1139). Diesem Schutzzweck wurde durch die Benützung der Autobahn ohne Anbringung einer Vignette am PKW zuwidergehandelt, weshalb die gegenständliche Übertretung einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Vorschriften des Bundesstraßen-

Mautgesetzes darstellen. Auch die Höhe der Strafdrohung lässt erkennen, dass der Gesetzgeber der Nichtentrichtung des Benützungsentgeltes einen nicht unbeträchtlichen Unrechtsgehalt beimisst.

Hinsichtlich der subjektiven Strafzumessungsgründe ist festzustellen, dass die verwaltungsrechtliche Unbescholtenheit berücksichtigt wurde und keine unterdurchschnittlichen Einkommensverhältnisse vorliegen.

Hinsichtlich des Verschuldens ist jedenfalls Fahrlässigkeit, wie schon ausgeführt grobe Fahrlässigkeit, anzunehmen.

Unter Berücksichtigung dieser objektiven und subjektiven Strafbemessungskriterien erweist sich die von der belangten Behörde verhängte Mindeststrafe in Höhe von € 300,- im Hinblick auf den gesetzlich vorgegebenen Strafrahmen nicht als unangemessen. Die Geldstrafe bzw Ersatzfreiheitsstrafe war auch aus generalpräventiven Erwägungen erforderlich, um die Allgemeinheit künftig von weiteren Verwaltungsübertretungen der Nichtentrichtung der zeitabhängigen Maut abzuhalten.

Insoweit die Beschwerdeführerin die Einstellung der Strafverfahren und stattdessen den Ausspruch einer Ermahnung begehrt, ist zu prüfen, ob allenfalls die Voraussetzung für eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 Z 4 VStG vorliegen. Voraussetzung für eine Ermahnung wäre, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Beide Voraussetzungen, geringes Verschulden und lediglich geringe Bedeutung und geringe Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, müssten kumulativ, also gemeinsam, vorliegen. Von einem geringen Verschulden kann nach der Judikatur nur dann gesprochen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalts erheblich zurückbleibt (VwGH 21.04.1999, 98/03/0356). Bei der Beschwerdeführerin ist von grober Fahrlässigkeit, also von keinem besonders geringem Verschulden auszugehen und stellt das nochmalige Fahren ohne Vignette kein untypisches Tatbild dar. Außerdem liegt – wie bereits oben ausgeführt – keine geringe Bedeutung des strafrechtlichen geschützten Rechtsgutes vor, sodass die in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 leg cit ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit € 10 zu bemessen.

III. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (§ 25a VwGG):

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung zu §§ 19 und 20 BStMG. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.